

# **Übersicht über Regelungen der 13. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung**

## **Das gilt ab 2. Juni bei einer Inzidenz unter 35**

### **Schutzmaßnahmen**

Die Öffnungsschritte werden von Schutzmaßnahmen begleitet, dazu zählen insbesondere die Hygiene- und Abstandsregeln mit Maskenpflicht, die Coronatests und Apps zur Kontaktnachverfolgung wie die Luca App.

### **Genesene Geimpfte Getestete**

Genesene und vollständig Geimpfte bleiben bei Berechnung der Personenzahl unberücksichtigt und sind von Testpflicht ausgenommen

### **Ausgangsbeschränkungen**

Keine Ausgangsbeschränkungen

### **Kontakte**

1 Person + 10 Personen

(zum Haushalt gehörende Kinder unter 14 Jahren sind ausgenommen)

### **Sport**

kontaktfreier Individualsport allein, zu zweit oder mit dem eigenen Hausstand; Trainingsbetrieb des organisierten Sports im Freien mit bis zu 25 Personen ohne Test, auch des Trainers, und in geschlossenen Räumen mit Quadratmeterbeschränkung mit Test; Organisierter Sportbetrieb außerhalb des Trainingsbetriebs im Freien in Gruppen bis 30 Personen (bei Kontaktsport) bzw. bis 200 Personen (kontaktfrei) mit Test; Fitness- und Sportstudios, mit Zutritts- oder Quadratmeterbeschränkung und Test; Sportkurse mit durchgängigen Mindestabstand ohne Vorgabe einer Gruppengröße

### **Handel**

Offen mit Zugangsbegrenzung von maximal einem Kunden je 10 Quadratmeter der Verkaufsfläche mit medizinischem Mund-Nasen-Schutz oder FFP2-Maske; Anwesenheitsnachweis und Test nicht erforderlich

### **Kita**

Kita-Betrieb im Regelbetrieb; Ferienlager und Ferienfreizeiten dürfen stattfinden

### **ÖPNV**

Es ist eine FFP-Maske oder vergleichbare Maske zu tragen; 6- bis 15-Jährige können auch einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz tragen; es bestehen Ausnahmen von der Maskenpflicht u.a. für Menschen mit Behinderung

### **Dienstleistungen**

Friseursalons, Kosmetikstudios, Nagelstudios, Piercing- und Tattoostudios sowie Physiotherapien u.a. dürfen öffnen; eine FFP2-Maske oder medizinischer Mund-Nasen-Schutz ist zu tragen

### **Gastronomie und Beherbergung**

Innengastronomie mit Test; kein Testerfordernis in Außengastronomie sowie bei Abholung und Lieferdiensten; max. 11 Personen dürfen an einem Tisch zusammenkommen; zeitliche Begrenzung für Innengastronomie entfällt; Öffnung aller Beherbergungsbetriebe auch für Touristen mit Test bei Ankunft und alle 48 Stunden; beim autarken Tourismus Test nur bei Ankunft; Reisebusreisen, Stadtrundfahrten etc. mit Test bei Zutritt und dann alle 48 Stunden sowie FFP2-Maske

### **Kultur und Freizeit**

Freibäder ohne Testpflicht; Schwimm-, Freizeit- und Spaßbäder sowie Saunen (ohne Aufgüsse) dürfen öffnen, mit Test und Zugangsbeschränkung; Besuch von Museen, Ausstellungshäuser, Zoos (Außen- und Streichelgehege) möglich, Tierhäuser etc. mit Test; Literaturhäuser, Theater, Konzerthäuser, Kinos, Planetarien und professionell org. Sportveranstaltungen im Innenbereich für max. 250 Personen und im Außenbereich mit max. 500 Personen und mit Test; Spielhallen und Spielbanken, Seniorenbegegnungsstätten mit Test, professionell org. Messen und Ausstellungen sowie Spezialmärkte im Innenbereich mit max. 100 Personen und im Außenbereich mit max. 250 mit Test, Stadt- und Naturführungen mit max. 50 Personen mit Test; in Tanzlustbarkeiten im Außenbereich von 6 bis 22 Uhr mit Test; soziokulturelle Zentren, Bürgerhäuser und Mehrgenerationenhäuser für Gruppen bis 25 Personen mit Test

### **Veranstaltungen**

Professionell organisierte Veranstaltungen im Innenbereich mit max. 100 Teilnehmenden und im Außenbereich mit max. 250 Teilnehmenden mit Test; Konzerte und Proben von Gesangsgruppen, Chören und Orchestern im Innenbereich und Außenbereich unter bestimmten Voraussetzungen zulässig

Mehr Informationen unter [www.ms.sachsen-anhalt.de...](http://www.ms.sachsen-anhalt.de...)